

**Gebührensatzung
der Stadt Nideggen für das Friedhofs- und Bestattungswesen
vom 13.12.2023**

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), der §§ 2, 4, 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. April 2023 (GV. NRW. S.233), in Verbindung mit den Bestimmungen der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Nideggen - Friedhofsordnung – vom 04.12.2019, hat der Rat der Stadt Nideggen in seiner Sitzung 12.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1
Gebührenpflicht**

Für die Benutzung der Einrichtungen der Friedhöfe sowie für die Überlassung von Nutzungsrechten an Grabstätten oder bei Inanspruchnahme sonstiger Leistungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dieser Satzung.

**§ 2
Gebührenschildner**

- (1) Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller oder derjenige verpflichtet, in dessen Interesse die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen erfolgt oder der die gebührenpflichtige Handlung bewirkt.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Zahlung und Beitreibung der Gebühren**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn der Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen oder sonstigen Leistungen der Gemeinde oder mit dem Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten für die gesamte Grabnutzungszeit. Die Veranlagung der Gebühren erfolgt durch die Stadtverwaltung Nideggen. Sie wird dem Gebührenpflichtigen durch Zustellung eines Gebührenbescheides bekannt gegeben.
- (2) Die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

**§ 4
Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren gelten die jeweils gültigen Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen.

§ 5 Gebührentarif

A. Nutzungsrechte

| | | |
|----|---|----------------------------|
| 1. | Erwerb der Nutzungsrechte an einer Einzelwahlgrabstätte für 30 Jahre | 1.690,00 Euro |
| 2. | Erwerb der Nutzungsrechte an einer mehrstelligen Wahlgrabstätte je Grabstelle für 30 Jahre | 1.690,00 Euro |
| 3. | Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Wahlgrabstätte bis mindestens zum Ablauf der Ruhefrist des Letztbestatteten: für jedes Jahr pro Grabstelle | 56,00 Euro |
| 4. | Erwerb der Nutzungsrechte an einer Reihengrabstätte für 30 Jahre | 1.300,00 Euro |
| 5. | Erwerb der Nutzungsrechte an einem Kindergrab für 30 Jahre | 1.040,00 Euro |
| 6. | Erwerb der Nutzungsrechte an einer anonymen Grabstätte für Erdbestattung für 30 Jahre | 1.430,00 Euro |
| 7. | Erwerb der Nutzungsrechte an einer Urnenreihengrabstätte für 20 Jahre | 693,00 Euro |
| 8. | Erwerb der Nutzungsrechte an einer Urnenwahlgrabstätte für 20 Jahre | 953,00 Euro |
| 9. | Erwerb der Nutzungsrechte an einer mehrstelligen Urnenwahlgrabstätte je Grabstelle für 20 Jahre | 953,00 Euro |
| 10 | Verlängerung der Nutzungsrechte an einer Urnenwahlgrabstätte bis mindestens zum Ablauf der Ruhefrist des Letztbestatteten: für jedes Jahr pro Grabstelle | 47,00 Euro |
| 11 | Erwerb der Nutzungsrechte an einer anonymen Grabstätte für Urnenbestattung für 20 Jahre | 693,00 Euro |
| 12 | Erwerb der Nutzungsrechte für die Dauer von 15 Jahren zur Bestattung auf der Friedwiese, einschließlich des fertigen Namensschildes an der Gedenkwand ohne Namensschild | 520,00 Euro 455,00 Euro |

Eine nachträgliche Anbringung eines Namensschildes erfolgt nach tatsächlich entstandenem Aufwand

B. Beerdigungskosten

| | | |
|----|---|-------------|
| 1. | Anfertigung eines Reihen- oder Wahlgrabes | 477,00 Euro |
| 2. | Anfertigung eines Kindergrabes | 195,00 Euro |
| 3. | Anfertigung eines Urnengrabes | 267,00 Euro |
| 4. | Bestattung auf der Friedwiese | 261,00 Euro |
| 5. | Ausbettung aus einem Reihen-/Wahlgrab (analog Gebührentarif B.1.) | 477,00 Euro |
| 6. | Ausbettung aus einem Kindergrab (analog Gebührentarif B.2) | 195,00 Euro |
| 7. | Ausbettung aus einem Urnengrab (analog Gebühren B.3) | 267,00 Euro |

C. Leichenhallen

| | | |
|----|--|------------|
| 1. | Benutzung der Leichenhalle für die Aufbewahrung eines Verstorbenen pro Tag | 75,00 Euro |
| 2. | Benutzung der Leichenhalle für eine Trauerfeier | 71,00 Euro |

D. Genehmigungen

Genehmigung für das Aufstellen von Grabmalen und Einfassungen 25,00 Euro

E. Grabpflege/Rasenpflege

nach Einebnung eines Grabes vor Ablauf der Ruhefrist mit
Ausnahmegenehmigung je Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist 40,00 Euro

§ 6

Zulassung von Denkmälern usw.

Für die Zulassung von Denkmälern, Steinen und Anlagen werden keine Gebühren erhoben. § 5 lit. D bleibt unberührt.

§ 7

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung für das Friedhofs- und Bestattungswesen der Stadt Nideggen vom 24.02.2021 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Gebührensatzung der Stadt Nideggen für das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 13.12.2023 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Nideggen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nideggen, den 13.12.2023

Schmunkamp